



JAM MUSIC LAB GmbH  
vertreten durch:  
Mag. Marcus Ratka und  
Dr. Ulrike Plettenbacher  
Mariahilfer St. 47/1/9  
1060 Wien

GZ: I/PU-137/2023  
20230705\_Bescheid\_PU013\_JAM\_Ba AM.docx  
Wien, am 20.07.2023

### Bescheid

Über den Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Arts Management“ der JAM MUSIC LAB GmbH, durchgeführt in Wien, vom 31.10.2022 in der Version vom 10.02.2023, ergeht vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) mit Beschluss vom 05.07.2023, genehmigt vom hierfür zuständigen Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemäß § 25 Abs. 3 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, mit Schreiben vom 27.07.2023, folgender

### Spruch

1. Dem Antrag der JAM MUSIC LAB GmbH auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Arts Management“ vom 31.10.2022 in der Version vom 10.02.2023, durchgeführt in Wien, sowie Nachreichungen vom 16.05.2023, wird gemäß §§ 24 und 25 HS-QSG und § 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF stattgegeben.
2. Der Spruch des Akkreditierungsbescheides vom 29.03.2023 (I/PU-32/2023) wird in Punkt 2 durch Hinzufügung des folgenden Studiengangs und akademischen Grades ergänzt und lautet wie folgt:

„2. Die Privatuniversität ist berechtigt, den folgenden Studiengang in Wien durchzuführen und Absolvent\*innen dieses Studiengangs gemäß § 8 Abs. 1 PrivHG folgenden akademischen Grad zu verleihen:

Bezeichnung Studiengang	Art des Studiums	Organisationsform	ECTS-Anrechnungspunkte	Dauer in Semester	Verwendete Sprache	Akad. Grad (abgekürzte Form)	Orte der Durchführung	Studienplätze (pro Studienjahr) lt. Antrag auf Akkreditierung
Arts Management	Bachelor	VZ	180	6	Englisch	Bachelor of Arts in Arts Management (BA)	Wien	15

3. Der Zeitraum der Akkreditierung des Studiengangs ist gemäß § 24 Abs. 7 und 8 und 12 HS-QSG an die Frist der institutionellen Akkreditierung gebunden.
4. Die zu ersetzenden Kosten des Verfahrens belaufen sich gemäß Verfahrenspauschalen der AQ Austria (Beschluss des Boards in der 74. Sitzung am 29.06.2022) und der pauschalierten Aufwandsentschädigung für Gutachter\*innen der AQ Austria (Beschluss des Boards in der 69. Sitzung am 22.09.2021) auf € 14.052,02. Dieser Betrag wurde von der Antragstellerin bereits überwiesen.

### Begründung

**Sachverhalt:**

**Verfahrensablauf:**

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	31.10.2022
Mitteilung an Antragstellerin: Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	25.01.2023
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	10.02.2023
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	16.03.2023
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens	29.03.2023
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	30.03.2023
Virtuelle Vorbereitungsgespräche mit Gutachter*innen	13.04.2023
	26.04.2023
Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	08.05.2023
Vor-Ort-Besuch	09.05.2023
Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	16.05.2023
Vorlage des Gutachtens	01.06.2023
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	02.06.2023
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	14.06.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	16.06.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	16.06.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zur Kostenaufstellung eingelangt am	21.06.2023

**Gutachter\*innen:**

Für die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens bestellte das Board der AQ Austria die folgenden Gutachter\*innen:

Name	Institution	Kompetenzfeld
Prof. (FH) Dr. Sibylle <b>Moser</b>	Professorin (FH) für Medienwissenschaft & Kulturmanagement  FH Kufstein	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Medienwissenschaft und Kulturmanagement

Dr. Anna-Christine <b>Straub</b>	Leiterin Executive Master in Arts Administration	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Arts Administration
Lisa <b>Reimitz- Wachberger</b>	Universität Zürich Selbstständig im Kulturmanagement, Produktionsleiterin	facheinschlägige Berufstätigkeit im Bereich Kultur- und Eventmanagement
Sarah <b>Schuhbauer</b> , M.A.	Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin  Institut für Kulturmanagement  Pädagogische Hochschule Ludwigsburg	studentische Erfahrung im Fachbereich Kulturmanagement

***Beweiswürdigung:***

Das Board der AQ Austria hat am 05.07.2023 über den Antrag der JAM MUSIC LAB GmbH auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Arts Management“, durchgeführt in Wien, beraten und stützt seine Entscheidung auf folgende Unterlagen und Nachweise:

- Antrag vom 31.10.2022 in der Version vom 25.01.2023
- Nachreichungen vom 16.05.2023
- Gutachten vom 01.06.2023
- Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten vom 16.06.2023

***Rechtliche Beurteilung:***

***Maßgebliche Rechtslage***

Gemäß § 24 Abs. 1 HS-QSG hat die Akkreditierung von Studiengängen (Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengängen) an Privathochschulen oder Privatuniversitäten nach den Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß Privathochschulgesetz (PrivHG) und den in Abs. 4 genannten Prüfbereichen zu erfolgen. Nach § 24 Abs. 6 HS-QSG hat das Board der AQ Austria nach Durchführung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens eine Verordnung zu erlassen, in der Festlegung hinsichtlich der Prüfbereiche und Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß PrivHG sowie zu den methodischen Verfahrensgrundsätzen der Programmakkreditierung zu treffen sind. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde die Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021) erlassen, von der - neben den in den §§ 3ff enthaltenen Vorschriften über die Durchführung des Verfahrens - für den vorliegenden Fall insbesondere § 17 über die Kriterien für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen maßgeblich ist.

Über einen Antrag auf Akkreditierung hat gemäß § 25 Abs. 1 HS-QSG das Board der AQ Austria als für die Akkreditierung zuständige Behörde zu entscheiden. § 25 Abs. 2 HS-QSG legt fest, dass dem Antrag neben dem Namen der antragstellenden juristischen Person (dem bei juristischen Personen des privaten Rechts ein Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister beizubringen sind) auch alle Unterlagen beizulegen sind, die dem Nachweis der Erfüllung der gesetzlich festgelegten Akkreditierungsvoraussetzungen dienen. Gemäß § 25 Abs. 3 HS-QSG hat die Akkreditierung durch Bescheid zu erfolgen. Vor der Erlassung des Bescheides bedarf die Entscheidung des Boards allerdings der Genehmigung des\*r zuständigen Bundesminister\*in,

die (nur) dann zu versagen ist, wenn die Entscheidung gegen Bestimmungen des HS-QSG verstößt oder im Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen steht.

Was die inhaltliche Entscheidung des Boards der AQ Austria anlangt, ist zunächst § 24 Abs. 9a HS-QSG von Bedeutung. Dieser Bestimmung zufolge darf die erstmalige Programmakkreditierung grundsätzlich nicht unter Auflagen erfolgen. Anderes gilt lediglich dann, wenn die Programmakkreditierung an einer Bildungseinrichtung erfolgen soll, deren institutionelle Akkreditierung bereits zweimal verlängert wurde. Gemäß § 9 Abs. 3 der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 setzt die Erteilung von Auflagen allerdings voraus, dass im Zuge des Akkreditierungsverfahrens Mängel festgestellt werden, die als innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren behebbar eingestuft werden. Bei Feststellung anderer, nicht oder zumindest nicht als in diesem Zeitraum behebbar eingestufte Mängel ist der Antrag auf Akkreditierung folglich abzuweisen. Macht das Board der AQ Austria von der Möglichkeit der Auflagenerteilung Gebrauch, hat die Bildungseinrichtung innerhalb des im Akkreditierungsbescheid festgesetzten Zeitraums nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt wurden. Unterbleibt dieser Nachweis, hat dies gemäß § 26 Abs. 1 Z 4 HS-QSG das Erlöschen der Akkreditierung zur Folge, die nach § 25 Abs. 3 HS-QSG vom Board mit Bescheid auszusprechen ist.

Gemäß § 24 Abs. 7 HS-QSG ist eine Akkreditierung grundsätzlich befristet für sechs Jahre auszusprechen. Eine isolierte Verlängerung einer Programmakkreditierung ist gemäß § 24 Abs. 12 HS-QSG nicht möglich. Die Verlängerung der Akkreditierung von Studien erfolgt vielmehr im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, die nach § 24 Abs. 8 HS-QSG expressis verbis auch alle bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studien umfasst und auf die daher im gegebenen Zusammenhang verwiesen wird.

Auf das Verfahren zur Akkreditierung und damit insbesondere auch zur Überprüfung der Einhaltung der Prüfkriterien sind gemäß § 25 Abs. 6 HS-QSG grundsätzlich das AVG und das Zustellgesetz anzuwenden, allerdings mit den in Z 2 bis 5 dieser Bestimmung ausdrücklich angeordneten Maßgaben, insbesondere hinsichtlich der (auf neun Monate verlängerten) Entscheidungsfrist und der Zulässigkeit der Beauftragung eines von mehreren Gutachter\*innen gemeinsam erstellten Gutachtens. Hinzu kommt eine Sonderregelung in Bezug auf die von der antragstellenden Einrichtung zu erstattenden Verfahrenskosten. § 20 Abs. 1 HS-QSG ermächtigt die AQ Austria insoweit allgemein, für die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren (zu denen, wie sich aus den §§ 18 und 19 leg. cit. ergibt, auch Akkreditierungsverfahren betreffend Privathochschulen bzw. Privatuniversitäten gehören) ein Entgelt in Rechnung zu stellen und individuell vorzuschreiben, das die tatsächlich anfallenden Kosten für die Begutachtung sowie eine Verfahrenspauschale für die AQ Austria umfasst. Letztere ist für Akkreditierungsverfahren im Sinne von § 18 Abs. 3 HS-QSG von der AQ Austria – mit Genehmigung durch den\*die zuständige\*n Bundesminister\*in – festzulegen und entsprechend zu veröffentlichen. Für die Festlegung des Ausmaßes der den Gutachter\*innen in Akkreditierungsverfahren zustehenden pauschalierten Gebühren ist eine vergleichbare Bestimmung in § 25 Abs. 6 Z 5 HS-QSG enthalten. Für den vorliegenden Fall sind insoweit die Festlegungen des Boards in der 69. Sitzung in Bezug auf Verfahrenspauschalen und pauschalierten Aufwandsentschädigung für Gutachter\*innen von Bedeutung.

#### *Entscheidung über den Antrag auf Akkreditierung*

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag der JAM MUSIC LAB GmbH auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Arts Management“ vom 31.10.2022 in der Version vom 10.02.2023, durchgeführt in Wien, stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen

gemäß § 24 Abs. 4 HS-QSG in Verbindung mit § 2 PrivHG sowie § 17 PrivH-AkkVO 2021 erfüllt sind.

Das Board erachtet die Beurteilungen im Gutachten vom 01.06.2023 als vollständig und nachvollziehbar. Ebenso lieferte die Stellungnahme der JAM MUSIC LAB GmbH vom 16.06.2023 keinen Grund, von der empfohlenen Akkreditierung abzuweichen. Im Gutachten vom 01.06.2023 beurteilen die Gutachter\*innen die Kriterien nach § 17 PrivH-AkkVO 2021 positiv. Das Board teilt die im Gutachten festgehaltenen Einschätzungen insbesondere zu den Prüfbereichen „Personal“ und „Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste“ und den hierzu adressierten Herausforderungen für die Privatuniversität. Im Zuge der Implementierung des Bachelorstudiengangs wird es darum gehen, die teilweise kleinen Deputate der hauptberuflichen Professuren, welche für Forschung vorgesehen sind, mit den ebenso angedachten zeitintensiveren Forschungsprojekten in Einklang zu bringen. In Bezug auf den Prüfbereich „Finanzierung“ schließt sich das Board der Feststellungen respektive Empfehlung im Gutachten an, wonach in den ersten beiden Jahren eine Anschubfinanzierung aus Drittmitteln anzustreben ist, um das langfristige Bestehen des Studiengangs zu garantieren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Sie hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides beim Board der AQ Austria schriftlich einzubringen.

Für das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieger  
(Präsident)



.....